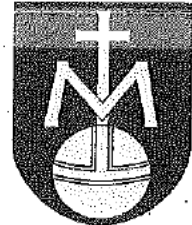


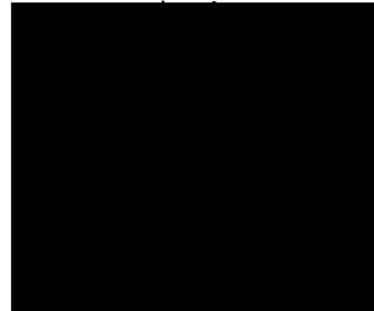
GEMEINDE METELEN

Der Bürgermeister



Gemeinde Metelen | Sendplatz 18 | 48629 Metelen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
→ per E-Mail



21.07.2023

Änderung des Landesentwicklungsplanes – Erneuerbare Energien hier: Stellungnahme der Gemeinde Metelen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Hierzu nimmt die Stadt Greven wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Metelen hat mit Rechtskraft des heute gültigen Flächennutzungsplanes im Jahr 2016 von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich mit einer Konzentrationszone zu steuern. Die Umsetzung von Windenergieanlagen ist somit aktuell nur in zwei Bereich im Gemeindegebiet (Naendorf - Langenhorster Damm und Moddefeld) zulässig.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen. Gleichzeitig haben die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine zudem wieder in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Auch die Gemeinde Metelen möchte ein Beitrag zu einem schnellen Ausbau von regenerativen Energien - insbesondere im Bereich der Windenergie - leisten.

Mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche vom Rat der Gemeinde Metelen am 12.12.2022 beschlossen und sich aktuell zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster befindet, ist die Aufhebung der Windkonzentrationszonen im Bereich Naendorf – Langenhorster Damm und Moddefeld und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich vorgesehen. Damit sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Durch die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sollen insbesondere Anlagen im Rahmen des Steinfurter Bürgerenergiemodells umgesetzt werden. Um die Einhaltung der Bürgerenergieleitlinien des Kreises Steinfurt zu gewährleisten, hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, dazu mit der Gemeinde Metelen einen städtebaulichen Vertrag zu schließen.

Die Steuerung der Windenergienutzung wird künftig auf der Ebene der Regionalpläne der Bezirksregierung / Regionalräte erfolgen. Mit Inkrafttreten des Regionalplanes Münsterland werden Windenergieanlagen - ab diesem Zeitpunkt - ausschließlich in den im Regionalplan dargestellten Windenergiebereichen privilegiert zulässig sein. Für

Anlagen außerhalb dieses dargestellten Bereiches ist gem. § 35 Abs. 2 BauGB eine Umsetzung über Bauleitplanung erforderlich. Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes sind im Gemeindegebiet Metelen zwei kleine Fläche als Windenergiebereich dargestellt, welche sich an der bisherigen Konzentrationszonendarstellung im noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan orientiert. Die aktuell zur Diskussion stehenden Anlagen in Metelen befinden sich außerhalb der im Regionalplanentwurf dargestellten Windenergiebereiche.

Ziel der Gemeinde Metelen bzw. des Vorhabenträgers ist es, noch vor Rechtswirksamkeit des Regionalplanes die Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung der Windenergieanlagen zu erhalten. Eine zeitintensive Bauleitplanung und die damit einhergehende Verzögerung der Errichtung der Anlagen könnte damit vermieden werden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes – erneuerbare Energien beinhaltet Ziele und Grundsätze. Die Gemeinde Metelen äußert Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des Ziels 10.2.13. Durch dieses Ziel sollen Windenergieanlagen innerhalb der Übergangszeit (Zeitraum zwischen Inkrafttreten LEP und Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne) ausschließlich innerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche (bzw. Kernpotenzialflächen in anderen Planungsregionen) ermöglicht werden. Nach Auffassung der Gemeinde Metelen steht diese Regelung im Widerspruch zu § 249 Abs. 2 BauGB. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen hängt davon ab, ob die bundesgesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte erfüllt wurden. Solange das Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht festgestellt wurde, kann keine Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage des LEP und des Regionalplans erfolgen.

Im abschließenden Absatz des Erläuterungstextes zu diesem Ziel wird eine Einzelfallentscheidung aufgeführt, dass „etwaige Maßnahmen im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden sollen. Nach Auffassung der Gemeinde Metelen wird diese Einzelfallentscheidung so interpretiert, dass mögliche Maßnahmen des Raumordnungsrechtes gegen die Realisierung von Windenergieanlagen im Einzelfall insbesondere von der Zustimmung der Kommune abhängig ist. In der Erläuterung wird aber nicht weiter auf die genauen Umstände oder Voraussetzungen eines begründeten Einzelfalls eingegangen, sodass die Formulierung im Erläuterungstext nach Auffassung der Gemeinde Metelen zum jetzigen Stand zu unbestimmt ist. Im letzten Satz des Erläuterungstextes wird darauf verwiesen, dass weitere Einzelheiten in einem gesonderten Erlass geregelt werden; welcher aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wurde. So bleibt die Vorgehensweise zur Umsetzung dieses Ziels bzw. der aufgeführten Ausnahmeregelung – insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Vorgehensweise der Gemeinde Metelen, Windenergie im Bürgerwindmodell an vertraglichen Standorten zu ermöglichen, welche aber im aktuellen Regionalplanentwurf nicht als Windenergiebereich dargestellt sind – unklar.

Nach Auffassung der Gemeinde Metelen sollte das Ziel verfolgt werden, die Windenergie unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes an geeigneten Standorten zeitnah auszubauen. Durch das Ziel 10.2.13 bzw. die undefinierte Auslegung der Einzelfallregelung könnte dieser angestrebte Ausbau insbesondere im Gemeindegebiet Metelens verlangsamt werden.

Weiterhin möchte die Gemeinde Metelen darauf hinweisen, dass es aktuell keine Übergangsregelung für Windenergieanlagen gibt, welche sich außerhalb der in den Regionalplänen dargestellten Windenergiebereichen befinden, sich aber bis Inkrafttreten des zuständigen Regionalplanes noch im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG befinden. Nach jetzigem Stand müssten die Vorhaben – auch bei bereits fortgeschrittener und auch absehbarer Genehmigung - zum Zeitpunkt der Regionalplanwirksamkeit abgelehnt werden. Diese Vorgehensweise kann nicht dem Ziel entsprechen, die Energiewende zeitnah vollziehen zu können.

Die Gemeinde Metelen bittet die Landesplanungsbehörde daher darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Übergangsregelung für Windenergieanlagen, welche sich bis Inkrafttreten der Regionalpläne im laufenden Genehmigungsverfahren befinden, geprüft bzw. umgesetzt wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

